

” Rente?

Zukunft?

Absicherung?



# Für die Rente ist man nie zu jung ...

Die Mitgliederseminare im Herbst erfreuen sich seit Jahren großer Beliebtheit.

Bis zu 100 Teilnehmer wurden zuletzt bei den Veranstaltungen gezählt, und die steigende Zahl – auch der jüngeren Teilnehmer – ist Beleg dafür, dass das Informationsbedürfnis zum Thema Altersversorgung zunimmt.

Regelmäßig nutzen die Mitglieder und ihre Angehörigen auch die Möglichkeit, Fragen an die Referenten zu richten. Wir haben einige Fragen des vergangenen Jahres hier zum Nachlesen zusammengetragen.

## Warum liegt die Regelaltersgrenze der Ärzteversorgung schneller bei 67 Jahren als die der gesetzlichen Rentenversicherung?

Als im Jahr 2006 neue Sterbetafeln für die berufsständische Versorgung vorgelegt wurden, betrug die Deckungslücke allein bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe mehr als 1,1 Milliarden Euro. Die Gremien der Ärzteversorgung entschieden sich nach intensiver Diskussion, die Belastungen unverzüglich auszugleichen. Die im Vergleich zur Rentenversicherung schnellere Übergangsregelung bei der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wurde damit gerechtfertigt, dass die Lebenserwartung der Freiberufler um circa vier Jahre über der Lebenserwartung der allgemeinen Bevölkerung liegt.

## Ich bin schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent. Kann ich dadurch früher in Rente gehen?

Nein, die Ärzteversorgung kennt keine spezielle Altersgrenze für schwerbehinderte Ärztinnen und Ärzte. Sollte aus gesundheitlichen Gründen die Berufsausübung nicht mehr möglich sein, steht den Betroffenen gleichwohl die Berufsunfähigkeitsrente auch im höheren Lebensalter zur Verfügung. +

Falls Sie weitere Fragen haben – kein Problem. Auf der ÄVWL-Homepage werden auch im kommenden Jahr wieder Mitgliederseminare beworben. Einfach zum Newsletter anmelden und schon werden auch Sie informiert.

Jetzt den ÄVWL-Newsletter abonnieren unter

➔ [www.aevwl.de](http://www.aevwl.de)





**Wie werden Kindererziehungszeiten bei der Rente berücksichtigt?**

Zeiten der Kindererziehung führen zu Leistungsansprüchen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (sogenannte „Mütterrente“), denn der Bund zahlt hierfür Beiträge in die Rentenkasse. Angehörige der Ärzteversorgung sollten sich diesbezüglich bei der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen und prüfen, ob und wann aus diesen Zeiten ein Rentenanspruch erwächst. Die Ärzteversorgung selbst kennt solche rentensteigernden Zeiten nicht; damit sich Lücken infolge Kindererziehung aber nicht nachteilig bei der Bewertung von beitragslosen Zeiten (zum Beispiel Zurechnungszeiten) auswirken, gibt es Sonderregelungen bei der Rentenberechnung. Deshalb sollten solche Unterbrechungen in der Versicherungsbiografie auch der Ärzteversorgung mitgeteilt werden.

**Ich bin jetzt 72 Jahre, beziehe eine Rente vom Versorgungswerk und habe in den 1970er-Jahren zwei Kinder erzogen. Steht mir dafür auch eine Mütterrente zu und führt das zu einer Kürzung meiner Rente?**

Für Geburten vor 1992 werden je Kind 24 Monate an Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet; für Geburten ab 1992 sind das 36 Monate je Kind. Damit ein Rentenanspruch besteht, müssen insgesamt 60 Monate an Beitragszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung vorhanden sein. Allein für die zwei Kinder erhalten Sie 48 Monate auf die Wartezeit angerechnet. Wenn Sie für die fehlenden 12 Monate den Mindestbeitrag von insgesamt 1.000 Euro einzahlen, erhalten Sie anschließend eine Altersrente von gut 120 Euro im Monat. Lassen Sie sich unbedingt bei der Rentenversicherung beraten! Eine Kürzung der Rente des Versorgungswerkes müssen Sie nicht befürchten.

**Ich überlege, im Alter meinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Kann ich mich dadurch der Steuerpflicht meiner Rente entziehen?**

Rentenempfänger oder Bezieher von Versorgungsbezügen bleiben weiterhin in Deutschland steuerpflichtig, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland unterhalten. Mit bestimmten Ländern hat Deutschland jedoch ein Abkommen geschlossen, Rentner nicht doppelt zu besteuern. In diesen sogenannten „Doppelbesteuerungsabkommen“ ist geregelt, ob entweder der alte Heimat- oder der neue Wohnsitzstaat die Steuer erheben darf.

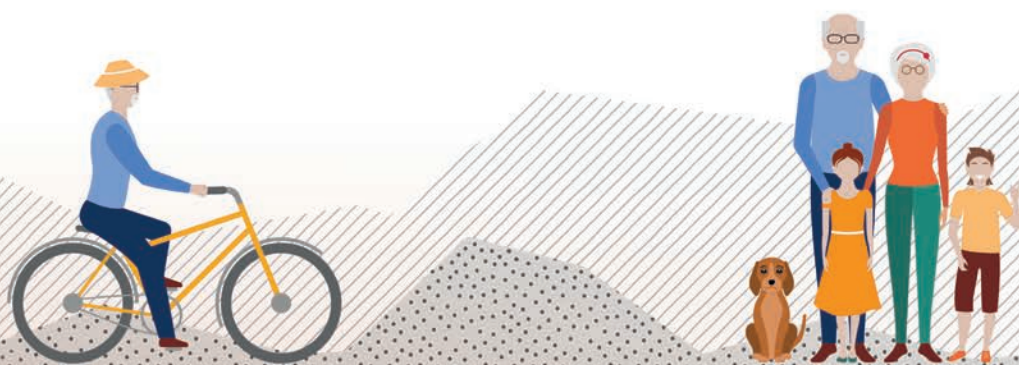
Das Finanzamt Neubrandenburg ist das bundesweit zuständige Finanzamt und bietet unter [www.finanzamt-rente-im-ausland.de](http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de) weitergehende Informationen an.

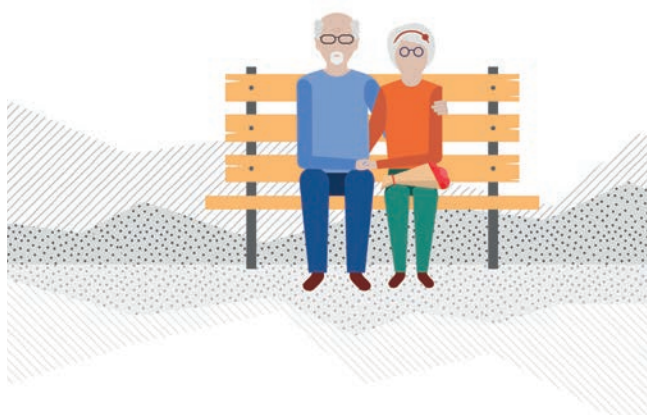
**Muss ich meinen Reha-Zuschuss vom Versorgungswerk versteuern?**

Die Ärzteversorgung bezuschusst notwendige Reha-Maßnahmen mit einem Geldbetrag. Diese Zahlung gilt als Versorgungsbezug im steuerrechtlichen Sinne und muss von der Ärzteversorgung an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Mitglieder sollten diese Zahlung bei ihrer Einkommensteuererklärung unbedingt angeben. Gleichzeitig sollten sie – gegebenenfalls mit ihrem Steuerberater – prüfen, ob die Gesamtkosten der Reha-Maßnahme im Rahmen der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden können.

**Ich habe noch Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, erfülle aber nicht die Wartezeit. Soll ich mir diese erstatten lassen?**

Eine Beitragsersatzung ist möglich, jedoch werden nur die eigenen Beitragsanteile (und nicht die Arbeitgeberanteile oder Zahlungen des Bundes für Wehrdienstzeiten oder Kindererziehungszeiten) erstattet. Zudem können aus diesen Zeiten nach einer Beitragsersatzung keine Ansprüche mehr geltend ge-





macht werden, auch wenn später wider Erwarten neue Zeiten hinzukommen. Prüfen Sie immer auch die Option, die an der Wartezeit fehlenden Monate eventuell freiwillig einzuzahlen. Manchmal amortisiert sich bereits nach wenigen Monaten des Rentenbezuges die Einzahlung. Zudem lauern bei gesetzlich krankenversicherten Mitgliedern Gestaltungsmöglichkeiten, da sie vielleicht über eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung Zugang zur lukrativen Krankenversicherung der Rentner erhalten.

**Meine Frau und ich sind beide Mitglied des Versorgungswerkes. Was ist, wenn einer verstirbt? Wird dann die eigene Rente auf die Witwenrente angerechnet?**

Nein, das Satzungsrecht der Ärzteversorgung kennt keine Einkommensanrechnung. Das heißt, wenn der Ehepartner verstirbt, erhält der Hinterbliebene stets 60 Prozent der Rente des Verstorbenen als Witwen- oder Witwerrente.

**Ich möchte die Altersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt beziehen und weiterhin ärztlich arbeiten. Ist das möglich?**

Ja, das ist möglich, will aber gut überlegt sein. Denn auch wenn das Satzungsrecht der Ärzteversorgung keine Einkommensanrechnung kennt, so könnte ein paralleler Bezug von Rente und Einkommen sehr wohl im Nachhinein zu einer höheren Belastung bei der Einkommensteuer führen. Hier empfiehlt es sich unbedingt, diesen Schritt zuvor mit dem Steuerberater zu erörtern.

**Zahlt die Ärzteversorgung ihren Rentnern einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung?**

Nein, die Ärzteversorgung zahlt keinen Zuschuss zu den Aufwendungen für eine Krankenversicherung – und das unabhängig davon, ob es sich um die gesetzliche oder private Krankenversicherung handelt.

**Wer bekommt einen Kinderzuschuss zur Rente und wie wird dieser beantragt?**

Wer eine Berufsunfähigkeitsrente oder eine Altersrente bezieht und Kinder erzieht, kann einen Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der Rente je Kind als Kinderzuschuss erhalten. Der Kinderzuschuss wird regelmäßig bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt; danach gibt es diese Leistung maximal bis zum 27. Lebensjahr, wenn sich das Kind in einer Ausbildung oder in bestimmten Freiwilligendiensten befindet. Auf die eigenen Einkünfte des Kindes kommt es übrigens dabei nicht an.

**Warum muss ich meine Beitragszahlung gegenüber dem Finanzamt erklären? Kann das nicht elektronisch erfolgen?**

Damit sich die Beitragszahlungen zur Ärzteversorgung als Vorsorgeaufwendungen steuermindernd auswirken, müssen sie dem Finanzamt mitgeteilt werden. Bei Arbeitnehmern erfolgt das typischerweise zusammen mit der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerdaten. Alle weiteren Einzahlungen zum Versorgungswerk (bei niedergelassenen Ärzten oder freiwillige Mehrzahlungen) müssen in der „Anlage Vorsorgeaufwand“ erklärt werden. Hierfür existiert kein automatisiertes Meldeverfahren, sodass betroffene Mitglieder beziehungsweise ihre Steuerberater die regelmäßig verschickten Bescheinigungen des Versorgungswerkes unbedingt zu den Unterlagen für die Steuererklärung nehmen sollten.

**Soll ich aus steuerlichen Gründen lieber am 01.12. oder am 01.01. des Folgejahres in Rente gehen?**

Seit dem Jahr 2005 werden Renten in einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2040 schrittweise der vollen nachgelagerten Besteuerung unterworfen. In Abhängigkeit des Jahres des Rentenbeginns erhöht sich der Besteuerungsanteil aktuell um jährlich 2 Prozent. Das Vorziehen des ursprünglich geplanten Rentenbeginns vom 01.01. auf den 01.12. des Vorjahres ist dabei eine durchaus naheliegende und zulässige Gestaltungsmöglichkeit. Die damit einhergehenden Rentenbezüge kann man bei der Ärzteversorgung erfragen, die genauen steuerrechtlichen Auswirkungen erfahren Interessierte bei ihrem Steuerberater. Hierzu kann und darf die Ärzteversorgung keine individuellen Auskünfte erteilen. ✕

